

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Amthliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 72

Dienstag, den 24. Juni 1919.

75. Jahrg.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Lohnarif für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreife Greifenhagen.

Am Freitag, den 13. Juni 1919, hat im Kreis- hause in Greifenhagen eine Versammlung von 20 Mit- gliedern der Bauern- und Landarbeiterräte und der Ar- beiter- und Bauernräte im Kreife, soweit sie den land- wirtschaftlichen Berufen angehören, sowie von 8 land- wirtschaftlichen Sachverständigen aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden, welche in Anlehnung an die in den Nachbarkreisen bereits er- lassenen Lohnarifse für landwirtschaftliche Arbeiter fol- gende Lohnarifse als angemessen für den Kreis Greif- enhagen bezeichnet hat:

wirtschaftlichen Sachverständigen aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden, welche in Anlehnung an die in den Nachbarkreisen bereits er- lassenen Lohnarifse für landwirtschaftliche Arbeiter fol- gende Lohnarifse als angemessen für den Kreis Greif- enhagen bezeichnet hat:

I. Unverheiratete Knechte bis zu 20 Jahren und Dienstmädchen:

	Knechte von							Dienstmädchen von			
	14 Jahren	15 Jahren	16 Jahren	17 Jahren	18 Jahren	19 Jahren	20 Jahren	14-15 Jahren	15-16 Jahren	16-17 Jahren	über 17 Jahren
1. Barlohn	300	400	500	600	700	800	900	200	250	300	360
2. Volle Beköstigung 2,50 M und Wohnung 0,50 M, auf 3,00 M täglich	1095	1095	1095	1095	1095	1095	1095	1095	1095	1095	1095
3. 1/2 Morgen Kartoffelland oder 15 Ztr. à 6 M	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
Sämthlicher Gesamtlohn	1485	1585	1685	1785	1885	1985	2085	1385	1435	1485	1545

II. Unverheiratete Burschen und Mädchen und Hofgänger bis zu 20 Jahren, welche bei Eltern pp. wohnen und verpflegt werden:

	männliche	weibliche
Barlohn:		
für 7 stündige Arbeitszeit pro Tag 2,50 M = für 2 Monate	125,- M	112,50 M
9 " " " " 2,75 " = " 2 " "	137,50 " "	125,- " "
10 " " " " 3,00 " = " 4 " "	300,- " "	275,- " "
11 " " " " 3,25 " = " 4 " "	325,- " "	300,- " "
Wert des Deputats	442,50 "	442,50 "
(Die Einzelwerte des Deputats siehe Abschnitt VIII) Gesamtlohn	1330,- M	1235,- M

III. Vollwertige männliche Arbeitskräfte über 20 Jahre.

a) bei voller Verpflegung und Wohnung:

Barlohn: bei 7 stündiger Arbeitszeit pro Tag 2,75 M für 2 Monate =	137,50 M
9 " " " " 3,25 " " 2 " =	162,50 "
10 " " " " 3,50 " " 4 " =	350,- "
11 " " " " 4,- " " 4 " =	400,- "
	1050,- M

Volle Beköstigung 2,50 M und Wohnung 0,50 M, zusammen 3 M pro Tag = 1095,- M
1/2 Morgen Kartoffelland oder 15 Ztr. Kartoffeln à 6 M = 90,- M
Gesamtlohn = 2235,- M

oder

b) ohne Verpflegung, aber mit Deputat:

Barlohn: bei 7 stündiger Arbeitszeit pro Tag 3,50 M für 2 Monate =	175,- "
9 " " " " 4,50 " " 2 " =	225,- "
10 " " " " 5,- " " 2 " =	500,- "
11 " " " " 6,- " " 2 " =	600,- "
	1500,- M

Wert des Deputats

(Die Einzelwerte des Deputats siehe Abschnitt VIII) Gesamtlohn 2100,- M

IV. Verheiratete Knechte und Tagelöhner, sowie Statthalter und Handwerker.

1. Verheiratete Knechte (einschl. Futtergeld), Gesamtjahreslohn einschl. Wert des Deputats	2500 M
2. Tagelöhner	
a) ohne Verdienstmöglichkeit aus Akkordarbeiten	2300 "
b) mit	2170 "
3. Statthalter, Aufseher, je nach Tüchtigkeit,	2500-2800 "
4. Gelehrte Steinhauer, "	2500-3000 "

V. Franca der Deputanten und Tagelöhner:

Barlohn pro Stunde 0,35 M in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar
" " " " 0,45 " " " " 1. März bis 31. Oktober.

VI. Ungelernte hädtische Arbeiter:

Barlohn bei 7 stündiger Arbeitszeit pro Tag 2,00 M	
9 " " " " 4,00 "	
10 " " " " 4,50 "	
11 " " " " 5,50 "	

bei freier Beköstigung und Unterkunft.

VII. Mehrarbeit.

- a) Ueberstunden pro Stunde 0,75 M
Eine Zeitdauer von weniger als 1/4 Stunde wird nicht vergütet, über 1/4 Stunde wird als 1/2, über 1/2 Stunden als ganze Stunden gerechnet.
- b) Melken außerhalb der Arbeitszeit stündlich 0,30 M
- c) Futtern und Pugen der Pferde durch Aus- hilfspersonen außerhalb der Arbeitszeit
wochentags 0,80 "
Sonntags 1,00 "
- d) Sonntagsarbeiter werden mit dem doppelten Lohnsatz,

der in der betreffenden Woche gilt, vergütet.
Als Sonntagsarbeiten gelten nicht solche kontraktlich übernommenen Arbeiten, welche naturnotwendig, täglich und laufend vorgenommen werden müssen, z. B. das Füttern des Viehes, Fahren des Milch- wagens, pp.

VIII. Anrechnungswert des Deputats.

Gerste, Roggen, Hafer, pro Zentner	15,00 M
Erbsen	40,- "
Ruhhaltung pro Jahr	550,- "
Schaf- oder Ziegenhaltung pro Jahr	75,- "

1 Märzschaf ohne Fell	70,- M
Milch a) Vollmilch je Liter	0,40 "
b) Magermilch je Liter	0,20 "
Feuerung bei freier Anfuhr	
a) Briketts pro Zentner	3,- "
b) 1000 Preßtorf	12,- "
1000 Stedtorf	8,- "
c) Brennholz pro m	25,- "
d) Strauch pro Fuhr	5,- "
1 Morgen Kartoffelland oder 60 Ztr. Kartoffeln à 6 Mark =	360,- "
Wohnung je nach Güte, durchschnittlich pro Jahr	180,- "
1/2 Morgen Gartenland	25,- "
Heu pro Ztr.	8,- "
Stroh pro Ztr.	4,- "
Wert der vollen Beköstigung pro Tag 2,50 M } zusammen	3,- "
Wohnung pro Tag 0,50 M }	
Wert der vollen Beköstigung und Wohnung pro Jahr	1095,- "

IX. Verteilung des Gesamtjahreslohnes auf Barlohn und Deputat.

In jedem Betrieb unterliegt es der freien Verein- barung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wiesiel von dem Gesamtjahreslohn auf Barlohn und Deputat entfallen soll.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktforts zu vergüten (vergl. § 7 der Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 R. G. Bl. S. 111).

X. Arbeitszeit.

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt gemäß § 7 der Land- arbeitsordnung

im Dezember und Januar	7 Stunden
im November und Februar	9 "
im März, April, September und Oktober	10 "
im Mai, Juni, Juli und August	11 "

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen; nicht dagegen die Arbeitspause, sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen (§ 4 a. a. D.)

XI. Paritätisches Schiedsgericht.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, können Arbeitgeber und Arbeit- nehmer das Schiedsgericht anrufen. Dasselbe besteht aus je 2 von den betreffenden Arbeitgebern zu wählenden Arbeitgebern und je 3 von den betreffenden Arbeitnehmern zu wählenden Arbeitnehmern als Beisitzern. Zum Vor- sitzenden des Schiedsgerichts ist erstmalig Herr Landrat Dr. Koehler in Greifenhagen gewählt worden. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Greifenhagen.

XII. Gültigkeitsdauer der Lohnarifse.

Die vorstehenden Lohnarifse gelten vom 1. Juli 1919 an bis auf weiteres.

Greifenhagen, den 22. Juni 1919.

Der Landrat, Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen, J. A. Schren.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsucker.

Im Anschluß an unsere Kreisblattbekanntmachung vom 10. ds. Mts. — Kreisblatt Nr. 67 — teilen wir nachstehend die zum Großhandel mit Zucker innerhalb der Provinz Pommern weiter zugelassenen Großhändler mit: Wilhelm Hofste in Stettin, Paul Engel in Stettin, Most & Kern in Stettin, Paul Schweiger Nachf. Inh. Carl Duhrow i. Stettin, Otto Hempel in Stettin, Glander & Priebe in Stettin, Paul Albrecht in Stolp i/Pom.

Die Ortsbehörden ersuchen wir vorstehendes zur Kenntnis der Kleinändler zu bringen.

Greifenhagen, den 17. Juni 1919.

Der Kreisausschuß, Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen, J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Wegen Bornaahme von Stabben- sprengungen ist die Wegestrecke von Rörchen bis Jaders- dorf vom 21. Juni ab für den Fuß- und Fuhrverkehr vor- ausstichtlich für 3 Monate gesperrt. Zuwiderhandeln- de unternehmen den Verkehr auf eigene Gefahr.

Steinwehr, den 17. Juni 1919.

Der Amtsvorsteher, J. B. Merten.

Bekanntmachung. Unter dem Pferdebestande des Bauerhofbesitzer Franz Gorn in Pakulent ist die Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Damäne Fiddichow, den 21. Juni 1919.

Der Amtsvorsteher, Grundmann.